

**Grundsätze für die Durchführung von
Zwischenprüfungen
für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie
in den Ausbildungsberufen
zum Geomatiker / zur Geomatikerin
zum Vermessungstechniker / zur Vermessungstechnikerin
vom 18.04.2024**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.04.2024 erlässt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) als zuständige Stelle die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie

1. Zweck und Zeitpunkt

- 1.1 Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden, um gegebenenfalls fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.
- 1.2 Die Zwischenprüfung soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

2. Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Zwischenprüfung ist den für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichteten Prüfungsausschüssen zu übertragen.

3. Prüfungstermin, Aufforderung zur Anmeldung

Die zuständige Stelle setzt den Prüfungstag für die Prüfung fest und fordert die Auszubildenden über den Auszubildenden rechtzeitig zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

4. Gegenstand

- 4.1 Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im jeweiligen Rahmenlehrplan der Berufsschule zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- 4.2 Für die Zwischenprüfung bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden
- b) berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Standards berücksichtigen
- c) erhobene Daten übertragen, sichern, bereinigen, für weitere Bearbeitungen bereitstellen und
- d) Daten bearbeiten, qualifizieren, visualisieren sowie Ergebnisse dokumentieren kann.

4.3 Der Prüfling soll fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

4.4 Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

5. Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

6. Abnahme der Prüfung

- 6.1 Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsicht führenden Person zu unterzeichnen.
- 6.2 Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Prüfung ist nicht öffentlich.

6.4 Kann ein Prüfling zum festgesetzten Termin nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, so hat er die Gründe (z.B. Krankheitsfall, der durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird) unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen.

6.5 Der Prüfungsausschuss entscheidet, wann, wo und in welcher Weise die Zwischenprüfung nachzuholen ist.

7. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

8. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüflinge, die eine Täuschungshandlung vornehmen oder den Prüfungsverlauf erheblich stören, können von der Aufsicht führenden Person von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; sie haben damit an der Prüfung nicht teilgenommen. Dieser Verstoß wird in die Niederschrift über den Prüfungsablauf (Nr. 6.1) vermerkt.

9. Feststellung des Ausbildungsstandes

9.1 Der Prüfungsausschuss stellt aufgrund der Prüfungsleistungen den Ausbildungsstand der Auszubildenden fest.

9.2 Der Ausbildungsstand wird wie folgt festgestellt:

Der Ausbildungsstand entspricht den Anforderungen (100 - 67 Punkte),

der Ausbildungsstand entspricht noch den Anforderungen (unter 67 - 50 Punkte),

der Ausbildungsstand entspricht nicht den Anforderungen (unter 50 Punkte).

9.3 Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Ausbildungsstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

9.4 Die Niederschrift ist bis zum Bestehen der Abschlussprüfung aufzubewahren.

10. Prüfungsbescheinigung

10.1 Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhalten die Prüflinge von der zuständigen Stelle eine Bescheinigung. Sie enthält:

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung nach § 48 BBiG“,
- b) die Personalien des Prüflings,
- c) das Datum der Zwischenprüfung,
- d) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, ggf. mit Fachrichtung ,
- e) den festgestellten Ausbildungsstand.

10.2 Die Bescheinigung erhalten die Auszubildenden, ggf. die gesetzlichen Vertreter und die Ausbildenden. Die Prüfungsarbeiten werden den Auszubildenden über die Ausbildenden zugeleitet. Die Berufsschulen werden vom Ergebnis der Zwischenprüfung unterrichtet.

11. Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage des LGL in Kraft.